Erscheint alle 14 Tage.
Abonnementspreis halbjährlich 15 Sgr.

Zu beziehen durch alle
Post-Anstalten und Buchhandlungen.

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Organ des Breslauer und Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.

№ 19. Breslau, den 17. September 1872. 18. Band.

Inhalt. Vereinsnachrichten. — Bekanntmachung. — Zur Patentgesetz-Reform. — Repertorium. — Weltausstellungs-Correspondenz. — Notizen.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Neue Mitglieder. 1) Helm, Schuhmachermstr., 2) Penert, Schlossermstr.

Eingänge für die Bibliothek. 1) Neues Lausitzer Magazin. 49. B. 1. Hälfte. 2) Der neueste Jahrgang der naturforschenden Gesellschaft zu Brünn. 3) Pagens Handbuch der techn. Chemie. 1. Bd. 3. Lief. Stuttgart 1872. 4) Die deutschen Reichskleinodien von Winkler. 5) Ueber Geistesstörungen und Geisteskranke von Flemming. 6) Die sociale Frage von M. Wirth. 7) Ueber Petroleum von Buchenau.

Bekanntmachung.

Wir bringen folgendes Schreiben der Königl. Landes-Commission für die Wiener Ausstellung zur Kenntniß der Aussteller Schlesiens. Wir ersuchen die Vorstände der schlesischen Gewerbe-Vereine, demselben möglichste Verbreitung zu geben.

In Verfolg der Mittheilungen vom 30. v. M. werden die geehrten Mitglieder der Königl. Landes-Commission ergebenst davon in Kenntniß gesetzt, daß die Benachrichtigung der Aussteller von dem Resultate der durch die deutsche Central-Commission vorgenommenen Raumzutheilung inzwischen begonnen hat und voraussichtlich bis zur Mitte der nächsten Woche wird zu Ende geführt werden können.

Die Benachrichtigung beschränkt sich zunächst darauf, in Quadratmetern den rechnungsmäßigen Antheil zu bezeichnen, welcher von sämmtlichen disponiblen Räumen der deutschen Ausstellung einem jeden der diesseitigen Aussteller zugewiesen ist. Auf Grund dieser rechnungsmäßigen Vertheilung wird nunmehr für jede Gruppe ein specieller Dispositionsplan ausgearbeitet, und erst nach dessen Feststellung — welche übrigens möglichst beschleunigt wird — kann den Ausstellern von der wirklichen Gestalt ihres Platzes Nachricht gegeben werden. Die Aussteller werden daher zwar vorläufig schon übersehen können, welche Menge von Waaren sie zur Ausstellung schicken dürfen, sie werden aber, was deren Anordnung betrifft, sich gedulden müssen, bis der specielle Dispositionsplan vorliegt, welcher die wirkliche Gestalt ihres Platzes ergiebt.

Der Raum, welcher den Ausstellern zugetheilt ist, begreift nur den wirklich mit Waaren zu besetzenden Theil ihrer Ausstellung; für Einfassungen, Schränke, für Wege, Umgänge u. s. w. ist dabei nichts in Rechnung gestellt; der hierfür erforderliche Raum wird sich erst aus dem Dispositionsplan der Gruppe ergeben und tritt dann selbstverständlich noch hinzu. Es ist möglich, daß Aussteller dies übersehen und in der niedrigen Raumziffer eine unverhältnißmäßige Kürzung des verlangten Raumes erblicken. Die geehrten Commissionsmitglieder werden ersucht, die Berichtigung solcher Mißverständnisse sich gefälligst angelegen sein zu lassen.

Die ungemein große Betheiligung unserer Industrie hat trotz der in Aussicht genommenen erheblichen Erweiterungsbauten, durch welche die deutsche Ausstellung auf das Doppelte des Umfanges der Ausstellung Deutschlands im Jahre 1867 sich erheben wird, fast bei allen Ausstellern Kürzungen des geforderten Raumbedarfs nöthig gemacht. In sehr vielen Fällen haben indessen die vorgenommenen Kürzungen eine erhebliche Beschränkung der für die Ausstellung angemeldeten Erzeugnisse nicht bezweckt, sondern sie sind mit der Absicht vorgenommen, den Ausstellungsgegenständen eine gedrängtere Aufstellung zu geben. Die Raumforderungen, welche verschiedene Aussteller für gleiche Gegenstände gestellt haben, sind außerordentlich verschieden ausgefallen, weil die meisten Aussteller in den Wünschen bezüglich des Arrangements auseinandergehen. Unbekannt mit der Höhe und Weite der Ausstellungsräume, mit der Anlage der Hauptgänge und mit dem allgemeinen Arrangement innerhalb der einzelnen Gruppen, sind sie außer Stande gewesen, sich ein klares Bild darüber zu machen, welche Anordnung die Verhältnisse in ihrem eigenen Interesse verlangen. Soll aber ein Theil des deutschen Ausstellungsraumes nicht ungenutzt verloren gehen, soll die deutsche Ausstellung ein großartiges Bild gewähren und nicht den Charakter eines Jahrmarktes annehmen, so muß in das Arrangement der Ausstellungsgegenstände für jeden Industriezweig eine gewisse Harmonie gebracht werden, mit welcher natürlich die individuellen Wünsche der Aussteller nicht alle bestehen können.

Daß trotzdem darauf Bedacht genommen werden muß, auch dem einzelnen Aussteller eine wirksame Aufstellung seiner Erzeugnisse zu ermöglichen, versteht sich von selbst. In sehr vielen Fällen wird indeß hierbei wieder übersehen, daß es nach den Erfahrungen auf früheren Ausstellungen unrichtig ist, die einzelnen Gegenstände möglichst frei und vereinzelt in ganzer Ausdehnung und Breite zur Anschauung zu bringen; der Anblick des Ganzen wird dadurch nüchtern und reizlos. Die Gegenstände müssen in einer dichten, gedrängten Anordnung gruppirt werden, welche den Eindruck der Fülle macht und schon dadurch wirkt. Es ist besondere Sorge darauf gerichtet, der deutschen Ausstellung einen reichen und anziehenden Charakter zu geben, und gerade zu diesem Zwecke haben viele, von einer unvortheilhaften, weitläufigen Anordnung ausgehende Raumforderungen gekürzt werden müssen.

Auch in dieser Beziehung können die geehrten Mitglieder der Commission durch Aufklärung und Belehrung das Interesse der Ausstellung fördern.

Ueber die Zulassung eigener Schränke oder Pulte, welche von den Ausstellern angemeldet sind, hat in diesem Augenblicke nur ausnahmsweise schon entschieden werden können. Im Allgemeinen werden erst die speciellen Dispositionspläne ergeben, inwieweit ihre Zulassung möglich ist; der beschränkte Umfang der deutschen Räume wird aber voraussichtlich nöthigen, einen nicht unerheblichen Theil jener Anmeldungen abzulehnen, umsomehr, als vielfach Behälter angemeldet sind, welche zu dem Charakter der ganzen Ausstellung nicht passen und sowohl dieser wie dem einzelnen Aussteller selbst zum Nachtheil gereichen würden.

Soweit den Ausstellern eigene Behälter nicht zugestanden sind, werden sie in gemeinsamen Behältern Aufnahme finden, welche nach den von der deutschen Central-Commission aufgestellten Normalbestimmungen angefertigt werden sollen. Es wird darauf gesehen, die Behälter möglichst billig herzustellen und auch den Beitrag des einzelnen Ausstellers für die Aufnahme seiner Erzeugnisse möglichst niedrig zu normiren. Die Höhe des Beitrages soll sobald als thunlich, nachdem die speciellen Dispositionspläne für die Gruppen festgestellt und den einzelnen Ausstellern die wirklichen Plätze ausgewiesen sind, den Betheiligten kundgegeben werden.

Der Vorsitzende der Königl. Landes-Commission für die Wiener Ausstellung von 1873.

Moser.

In Betreff der angebahnten Collectiv-Ausstellungen werden die Herren Aussteller baldigst Nachricht erhalten. Sie sind der Königl. Landes-Commission sehr erwünscht und im Interesse der Herren Aussteller.

Der Ausschuß des Schlesischen Central-Gewerbevereins.

Zur Patentgesetz-Reform.

Von Ad. Franz.

Die Auf- und Anregung, welche in Deutschland im letzten Jahrzehnt die Frage über Sein oder Nichtsein der Patente für Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen hervorgerufen und unterhalten hat, war und ist mehr oder weniger in allen Staaten vorhanden, denen die gesunde Entwickelung der Industrie eine Lebens- und Wirthschaftsfrage ist. In Deutschland ist sie besonders von Seiten der unzweifelhaft competentesten Vertretung des Patentwesens, von Seiten des „Vereins deutscher Ingenieure", veranlaßt und genährt, und sind dieser Seite auch die gründlichsten und umfangreichsten Untersuchungen und Darlegungen des Sach- und Rechtsverhalts bezüglich der Patentgesetzfrage zu danken.*) Dies bekennen wir gern, obgleich wir damit keineswegs unsre Zustimmung zu allen von jener Seite stammenden Meinungsäußerungen und Vorschlägen aussprechen wollen und können.

In neuester Zeit ist die Patentgesetzgebungsfrage auch vor dem Reichstage zur Discussion und Beschlußfassung gekommen, nämlich durch eine Petition des Kaufmanns C. F. Wappenhaus in Berlin, mit dem Antrage, „bei dem Herrn Reichskanzler die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Reichspatentgesetzes erwirken zu wollen."

Bei der hierüber in der Petitions-Commission des Reichstags, in Gegenwart des Herrn Regierungsraths Jungermann, als Vertreters des Reichskanzleramts, geführten Verhandlung wurde allseitig anerkannt, daß der zeitweilige Zustand des Patentwesens in Deutschland ein unhaltbarer sei und hervorgehoben, die buntscheckige Patentgesetzgebung der einzelnen Staaten Deutschlands stehe im Widerspruch mit dem Bestreben, aus dem deutschen Reiche ein einheitliches Gebiet für Gewerbe und Industrie zu schaffen; es läge daher dringende Veranlassung vor, von der durch Artikel 4 sub 5 der Verfassung des deutschen Reiches gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen und durch ein Reichsgesetz die Behandlung der Erfindungspatente einheitlich zu reguliren.

Der Herr Regierungsrath Jungermann erklärte: „Bei Erwägung der Frage, in welcher Weise eine Reform der Gesetzgebung über das Patentwesen einzuführen sei, stoße man alsbald auch auf die Vorfrage, ob überhaupt ein gesetzlicher Schutz der Patente noch ferner beizubehalten sei. Die königl. preuß. Regierung habe schon vor längerer Zeit Veranlassung gehabt, auch dieser Vorfrage näher zu treten, weil sie erkannt habe, daß die jetzt in Preußen geltende, auf dem Princip der Vorprüfung beruhende Gesetzgebung ungenügend und auf die Dauer nicht länger haltbar sei. Diese Erfahrung habe zunächst dahin geführt, daß man die Wirkungen der Patentgesetzgebung anderer Staaten einer näheren Prüfung unterzogen habe. Dabei habe es sich indeß herausgestellt, daß die Regierungen von Frankreich und Großbritannien ihre auf dem sogen. Anmeldungssystem beruhende Gesetzgebung als nicht weniger ungenügend betrachteten und deshalb geneigt seien, zu dem Princip der Vorprüfung überzugehen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gelte das Anmeldungssystem und gerade die amerikanische Gesetzgebung sei es, welche von den Kreisen, die auf eine Aenderung der preußischen Patentgesetzgebung hindrängten, als vorzugsweise befriedigend bezeichnet werde. Die Ermittelungen, welche das Reichskanzleramt in dieser Beziehung angestellt, hätten indeß diese Auffassung keineswegs bestätigt; denn auch in den Vereinigten Staaten halte man in sehr competenten Kreisen die dort geltende Gesetzgebung für durchaus reformbedürftig. Die Sachlage sei demnach ungefähr die, daß die Staaten, deren Gesetzgebung auf dem Princip der Vorprüfung beruhe, sich veranlaßt gesehen hätten, die Einführung des Anmeldungssystems in Erwägung zu ziehen, während umgekehrt die Staaten, welche das Anmeldungssystem bis jetzt gehabt, sich genöthigt gesehen hätten, die Annahme des Vorprüfungssystems ins Auge zu fassen. Die Regierung der Niederlande habe sich unter diesen Umständen vor etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren bewogen gefunden, den gesetzlichen Patentschutz überhaupt fallen zu lassen. Von ähnlichen Erwägungen geleitet, habe die königl. preuß. Regierung schon im Jahre 1868 das Reichskanzleramt ersucht, bei dem Bundesrathe die Prüfung der Frage zu beantragen, ob die durch Artikel 4 Nr. 5 der Verfassung dem Bunde überwiesene Gesetzgebung über die Erfindungspatente nicht in der Weise zu regeln sei, daß von einem gesetzlichen Patentschutz überhaupt Abstand genommen werde. Der Bundesrath habe daraufhin den Ausschuß für Handel und Verkehr mit der Berichterstattung beauftragt. Der Ausschuß sei indeß bis jetzt der Sache nicht näher getreten. Der Grund hiervon sei der, daß der Ausschuß sich überzeugt, die öffentliche Meinung sei über die Patentfrage noch nicht genügend aufgeklärt und es empfehle sich daher, mit der Lösung der Frage im Wege der Gesetzgebung vorerst noch zu warten. Daß die

*) Dies sagen wir namentlich mit Bezug auf folgende Druckschriften: „Zur Patentfrage." Zwei Denkschriften nebst den Principien für ein allg. deutsches Patentgesetz ꝛc. Herausgeg. vom Verein deutscher Ingenieure. Berlin 1864. — „Entwurf eines Patentgesetzes für das deutsche Reich." Vorgelegt in einer Petition an den Bundesrath des deutschen Reiches durch den Verein deutscher Ingenieure. Berlin 1872.

letzten Jahre nicht geeignet gewesen seien, eine Klärung der Ansichten über diese Frage herbeizuführen, werde man zugestehen, daß es indeß nicht gerathen sei, bei einer in die Privatinteressen so tief eingreifenden Maßnahme in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung vorzugehen, dürfte ebenfalls nicht zu verkennen sein. Es sei in dieser Beziehung zu berücksichtigen, daß diejenigen Kreise, welche den Patentschutz für nicht länger durchführbar hielten, kein sehr lebhaftes Interesse daran hätten, mit ihrer Ansicht in der Presse hervorzutreten und eine Polemik mit Andersgesinnten zu beginnen. So komme es, daß bis jetzt in der Presse fast ausschließlich nur diejenigen ihre Stimme erhoben hätten, deren Privatinteresse sie auf die Erhaltung des Patentschutzes hinweise. Von competenten Autoritäten habe sich für Abschaffung des Patentschutzes bis jetzt eigentlich nur der volkswirthschaftliche Congreß ausgesprochen, jedoch schon vor längerer Zeit, während der Verein der deutschen Ingenieure wiederholt und sehr lebhaft für Erhaltung des Patentschutzes aufgetreten sei. Allerdings theilten nicht alle Ingenieure diese Ansicht, allein Rücksichten auf ihre Collegen und einflußreiche Interessenten hielten die übrigen ab, mit ihrer abweichenden Ansicht öffentlich hervorzutreten."

„Ob die verbündeten Regierungen in der nächsten Zeit der von der königl. preuß. Regierung angeregten Frage näher treten würden, wisse er nicht, er bezweifle es aber aus den angegebenen Gründen. Sollte jedoch der Reichstag aus der vorliegenden Petition etwa Veranlassung nehmen, sich für Aufhebung des Patentschutzes auszusprechen, so glaube er, daß ein derartiger Beschluß, soweit seine Information reiche, weder dem Reichskanzleramt, noch der königl. preuß. Regierung unerwünscht sein werde." —

Es wurde nunmehr ein Antrag gestellt, die Commission möge dem Reichstage vorschlagen, in der Frage, ob der Patentschutz aufzuheben sei oder nicht, Stellung zu nehmen um sich für die Beseitigung allen Patentschutzes auszusprechen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, vielmehr beschlossen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, baldmöglichst durch Reichsgesetz das Patentwesen einheitlich zu reguliren.

Es wurde übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß hiermit keinerlei Beschluß für Beibehaltung irgend welchen Patentschutzes gefaßt sein soll, die Frage, ob Patentschutz oder nicht, sei vielmehr eine vollständig offene und es könne den verbündeten Regierungen die Aufgabe, sich schon jetzt über dieselbe schlüssig zu machen, nicht abgenommen werden. Erst wenn das gesammelte und gesichtete Material, mit bestimmten Anträgen verbunden, dem Reichstag vorgelegt worden, werde dieser in die Lage versetzt sein, über die so viel bestrittene Frage des Patentschutzes definitiven Beschluß zu fassen. — Die Commission beantragte daher:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petition II Nr. 2 dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen." —

In der Sitzung des Reichstags vom 10. Mai d. J. kam dieser Petitionsbericht der Commission zum Vortrage und der vorstehende Antrag zur Annahme.

Bei der Verhandlung sprach sich der als Autorität der Staats- und Volkswirthschaft anerkannte Abgeordnete Prince-Smith gegen jede Art von Patentgesetzgebung aus und wies namentlich an englischen und amerikanischen Beispielen nach, wie oft längst existirende, wenn auch nicht allgemein bekannte Erfindungen patentirt und so für den allgemeinen Gebrauch unendlich vertheuert worden sind. Ein Patent ertheile dem Erfinder ein Monopol; damit sei er aber viel zu theuer belohnt, denn wenn ein solches Monopol auch einen hohen Anreiz für die meisten Menschen in sich schließe, ein wissenschaftliches Problem zu lösen, so sei andererseits doch die Bildung in weiten Kreisen heutzutage so weit vorgeschritten, daß Hunderte von Köpfen zugleich bereit und fähig seien, ein präcis gestelltes Problem zu lösen. Er empfehle den Commissionsantrag in dem Sinne, daß die Reichsgesetzgebung den Zweck verfolge, möglichst bald alle und jede Patente aus der Welt zu schaffen. Abg. v. Hennig replicirte, daß sich die Argumente des Vorredners nur gegen die englische und amerikanische, aber in keiner Weise gegen die preußische — und die derselben im Allgemeinen gleich deutsche — Patentgesetzgebung richteten, die unstreitig die weitaus beste sei. Hier unterläge jedes Gesuch um ein Patent der Prüfung durch eine wissenschaftliche Commission, bei der ein Irrthum derart, daß sie bereits vorhandene Erfindungen patentire, immerhin möglich, aber seines Wissens noch nicht vorgekommen sei. Die Frage sei doch zu wichtig, um bei Gelegenheit einer Petition anschieden zu werden. Abg. v. Patow bemerkte, daß von einer Entscheidung, ob Patente oder nicht, hier auch nicht die Rede sei; der Commissionsantrag spreche nur aus, daß die allerernsteste Erwägung der Frage nothwendig sei. Referent Banks constatirte gegenüber v. Hennig, daß die preußische Patentgesetzgebung nach Ansicht aller Kenner dieser Materie nicht die beste, sondern weitaus schlechteste sei. Auch sei sie nicht identisch, mit der deutschen; gerade im Gegentheil bilde die Patentgesetzgebung in den deutschen Staaten die buntscheckigste Karte, die sich denken ließe. —

Diese Discussion bestätigte also die Anführung des Regierungs-Commissars, daß „die öffentliche Meinung", — und als deren Vertreter dürfen wir doch wohl die Reichstags-Abgeordneten ansehen, welche, wie oben erwähnt, das Wort genommen haben im Reichstage, — „noch nicht genügend aufgeklärt sei über die Patentfrage." Wenn und worüber noch solche Widersprüche, wie unter den besten Wortführern der öffentlichen Meinung, zum Ausdruck kommen, läßt sich die „genügende Aufklärung" mit Recht vermissen und bestreiten.

Nehmen auch wir hier das Wort über die Patentfrage, so dürfen wir als wenn nicht im Dienste des „Staates", so des Volkes und der öffentlichen Meinung seit langen Jahren activer Mitarbeiter auf den Gebieten der Jurisprudenz, Nationalökonomie und Statistik uns wohl einigen Beruf beilegen, zu der von den Regierungen vermißten „Aufklärung über die Patentfrage" unser Theilchen beizutragen, und nicht zu schweigen gegenüber Vorschlägen, die wir mit den Grundsätzen und Zwecken rationeller Gesetzgebung nicht vereinbar erachten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit dem löblichen Abbruch der feudalistischen Bollwerke der Leibeigenschaft und Hörigkeit, der Zwangs- und Bannrechte, des territorialen und persönlichen Privilegienthums ein unlöblicher communistischer Zug in unsere Zeit gekommen ist, der den Begriff und das Recht des Eigenthums überhaupt angreift und bestreitet, und unter dem Deckmantel der „Gemeinnützigkeit" selbst die natürlichsten und entschiedensten Eigenthumsrechte zu confisciren im Stande ist. Dieser Zug der Zeit ist es auch, welcher die Existenzfrage der „Patente" geschaffen und zur Discussion gebracht hat hauptsächlich dadurch, daß er denselben den natürlichen Boden des Eigenthumsrechts und den Titel des redlichen Erwerbes und Besitzes entzogen und ihrer Berechtigung die Willkür der Staatsgewalt substituirt hat. —

Der Gegenstand der Patente: Entdeckung, Erfindung, Verbesserung trägt die unbestreitbarsten Eigenschaften des Eigenthums im civilrechtlichen Begriffe an sich. Erlangt das letztere

auch erst seine körperliche Darstellung in und an der von der Entdeckung ꝛc. betroffenen oder umgeformten Sache, so ist doch die Entdeckung ꝛc. ein Gegenstand des ausschließlichen Besitzes, der die Ausübung der Gewahrsam im rechtlichen Begriffe durch Geheimhaltung ermöglicht.

Wer Sinn und Verständniß hat für wahre Rechtsbildung und Rechtsbegründung, muß sich wundern über die Rechts-Entstellung und Entfremdung, welche gegen den Erfinder ꝛc. bezüglich wohlerworbenen Eigenthums durch Abschaffung der Patente geübt werden soll. Wenn das Civilrecht aller civilisirten Nationen ein Eigenthumsrecht des Finders anerkannt und dem letztern selbst für den Fall, daß der Vorgänger im Eigenthum der gefundenen Sache ermittelt wird, einen Anspruch auf Vergütung für das bloße Finden zuerkennt, so ist damit eine Rechtsanalogie für den Erfinder geschaffen und gewährt, welche diesem mindestens gleiche Rechte mit dem Finder zuspricht. „Erfindung" und „Entdeckung" sowie ihr gleichstehende selbständige und erweisbare „Verbesserung" gehört nach unabweislicher Analogie zu den sogenannten ursprünglichen oder unmittelbaren Erwerbungsarten, welche z. B. im Allg. Landr. Preußens Th. I Tit. 9 volle Gesetzanerkennung und Rechtsgeltung gefunden haben. Das Eigenthum an Erfindungen ꝛc. wird schon durch die bloße Besitzergreifung (vergl. Allg. Landr. Th. I Tit. 7 §§ 50—57) erworben, ist gegen jeden Dritten geltend zu machen wie jedes durch eine unmittelbare Erwerbungsart constituirte Eigenthum und vom Staate zu schützen nach dem verfassungsmäßigen Grundrechte der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Wo die Gesetzgebung über das Finderrecht und überhaupt über die sogenannten unmittelbaren Erwerbungsarten so liegt, wie in Preußen nach dem Allg. Landr. Th. I Tit. 9, kann das Eigenthum des Erfinders ꝛc. und sein Schutz seitens des Staates eine Frage der Gesetzgebung nur hinsichtlich der Form sein, in welcher der letztere gesetzlich zu regeln sein möchte: — nicht ob, nur wie das zweifellose Eigenthum an Erfindungen zu schützen sei, kann Gesetzgebungsfrage in Preußen und überhaupt in Deutschland sein, da in allen deutschen Staaten dieselben Rechtsgrundsätze bezüglich der unmittelbaren Eigenthums-Erwerbungsarten gelten.

Schon die Etymologie der Ausdrücke Finder und Erfinder weist den Gesetzgeber auf den Weg, welcher zum Schutz des Eigenthums des letztern einzuschlagen ist, auf den Weg der Analogie. Dieser ist bereits gefunden und eingeschlagen bei einem andern Eigenthum, daß viel Aehnlichkeit hat mit dem Gegenstande der Erfindung und Entdeckung, bei dem Eigenthum an Mineralien.*) Hier giebt die Findung oder Auffindung Eigenthumsrechte: ist die Erfindung und Entdeckung auf dem Gebiete der Industrie nicht auch eine Findung oder Auffindung nutzbaren Gutes? Der Erfinder und Entdecker ist den Schätzen im Schachte der Wissenschaft und Kunst nachgegangen, er hat gesucht und gefunden, wie das Aufsuchen und Schürfen von Mineralien in den Berggesetzen gestattet und geschützt ist, auch er hat ein Anrecht auf „Muthung" und „Verleihung" seines Fundes, wie der Finder und Entdecker von Mineralien. Die Rechtsanalogie dieser beiden unmittelbaren Erwerbungsarten ist so treffend und schlagend, daß es auffallend erscheint, wie dieselbe nicht längst auch in der Erörterung der Patentgesetzgebungsfrage als entscheidend anerkannt worden ist. Die Auffindung von Mineralien und die Erfindung neuer Methoden, Maschinen ꝛc. weisen einen solchen Reichthum gleicher Vorgänge und Voraussetzungen auf, daß es nur der analogen Anwendung der Berggesetzgebung bedarf, um dem Erfinder und Entdecker im Felde der Industrie gleich gerecht zu werden, wie dem Finder und Entdecker mineralischer Bodenschätze.

Den Grund und Boden, der für den Mineralienfinder der Erdboden und dessen Grundeigenthum ist, bildet für die industrielle Erfindung ꝛc. die Industrie selbst in der Entwickelung ihrer Production und Productivkraft. Was hier die Vorarbeit der Industrie, ihrer Lehrer und Diener ist, was hier die geistige Arbeit und praktische Erfahrung der Industriellen erfunden, geschaffen, vorbereitet und unterbreitet dem Erfinder, das hat für den Mineralien-Entdecker und Aufdecker die Natur vorgearbeitet im Erdschoße, — eine Vorarbeit, welche dieser weniger für sein Muthungsrecht als Rechtsgrund geltend machen kann, als der Erfinder die Vorarbeit der Industrie-Entwickelung. Denn an dieser hat der Erfinder sowie seine Vorfahren wissentlich und unwissentlich theilgenommen und mitgewirkt als Producent und Consument; — welchen Antheil hat aber der Schürfer an der Schöpfung, Ausdehnung und Lagerung seines Erz- und Kohlenflötzes, an dem Inhalte seines Grubenfeldes? Mit welchem Rechte will man demselben die Muthung gestatten und gewähren, dem industriellen Erfinder Patentgesuch und Patentertheilung verweigern? —

Wie die Muthung dem Schürfer, steht dem Erfinder das Patentgesuch zu, wie jenem die Feldesverleihung, so diesem die Patentertheilung. —

„Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundorte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen."

Diese Bestimmung des Allg. Berggef. Preußens (§ 15), wie sie in alle neueren Bergrechte namentlich Deutschlands übergegangen ist, bietet eine leicht anzuwendende Analogie für das industrielle Patentgesuch.

Die Erfindung, für welche ein Patent nachgesucht wird, muß auch der amtlichen sachverständigen Untersuchung sich als solche erweisen, d. h. sie muß wirklich eine neue Schöpfung und Verbesserung der industriellen Productionskraft oder Productionsmethode nachweisen und alle Prioritätsansprüche Dritter ausschließen.

Zur Erledigung der die Patentqualification einer Erfindung betreffenden Vorfragen sind die Bestimmungen sehr zweckmäßig, wie sie in dem vom Vereine deutscher Ingenieure dem Bundesrathe des deutschen Reiches vorgelegten „Entwurfe eines Patentgesetzes" (§§ 21—27) vorgeschlagen worden sind.

Dagegen erscheint es bedenklich, die Entscheidung des „Patentamtes" einer Klage des Patentsuchers (§ 28) preiszugeben. Hierdurch würden jene Entscheidungen von vornherein compromittirt werden, indem ihnen die levis macula der Unrichtigkeit und Unzuverlässigkeit anhaftete. Was die Klage des Patentsuchers bezwecken und erreichen soll, kann und muß schon in dem der Entscheidung des Patentamts vorhergehenden Vorfahren seine volle Erledigung dadurch gefunden haben, daß dem Patentsucher die Möglichkeit gegeben war, seine abweichenden Ansichten über seine Patentberechtigung zu gründlicher Erörterung und Beurtheilung zu bringen. Hierzu wäre das in § 24 des Entwurfs bezeichnete Verfahren der vorläufigen Notification geeignet. Es bedürfte nur der Verpflichtung des Patentamts, seinem Rathe, daß der Erfinder ꝛc. das Patentgesuch fallen lassen möge, auch alle Gründe beizufügen, welche es zu dem

*) Diese Analogie wird nicht etwa erst hier entdeckt, sondern wurde schon vor Jahrzehnten behauptet und ausführlicher behandelt. Vergl. z. B.: Stolle, die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung, herausgeg. von O. Sübner. Leipzig 1855. S. 234.

Hierzu eine Beilage.

Rathe bestimmen. Dem Patentsucher wäre die Befugniß beizulegen, die angeführten Gründe von Sachverständigen prüfen und beurtheilen zu lassen. Ein sachverständiges Schiedsgericht, dessen Mitglieder je zur Hälfte vom Patentamt und vom Patentsucher zu ernennen wären, würde das beantragte Beweisverfahren erledigen. Sprächen die Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit sich zu Gunsten des Patentsuchers aus, so hätte das Patentamt diesem Ausspruch beizutreten und das Patent zu ertheilen, resp. den Patentschutz zu erlassen.

In ähnlicher Weise ist auch der Einspruch dritter Personen schon im Vorverfahren zu erledigen. Soll Jedermann „durch Klage ein ertheiltes Patent anfechten können", soll sogar das Patentamt selbst befugt sein, im öffentlichen Interesse auf Aufhebung des von ihm selbst ertheilten Patents Klage zu erheben, so kann der Patentschutz rein illusorisch werden. Der § 28 cit. scheint nur der Vermehrung der Patentprocesse und damit der Patentunsicherheit Thür und Thor zu öffnen; daß derselbe „sich rechtfertige durch das ganze System des Entwurfs und durch das schon früher Vorgetragene", wie es S. 52 a. a. O. heißt, haben wir bei aller Sorgfalt der Kritik des besagten „Systems" und des „Vorgetragenen" nicht entdecken können. Der § 28 cit. widerspricht nach unserer Ansicht dem Zwecke des Entwurfs, bezweckt dieser sonst einen wahren und wirklichen Patentschutz. Was Klagen aus den in § 28 cit. angegebenen Gründen erzielen sollen, muß vor Ertheilung des Patents vollständig abgeurtheilt sein, und dies um so mehr, als die Patente nur „auf Zeit" ertheilt werden.

Nach § 9 des Entwurfs sollen die Patente fünfzehn Jahre, Zusatzpatente für die Dauer der Hauptpatente Gültigkeit haben. Diese Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum trägt allen Gründen, aus denen § 28 cit. die Anfechtung der Patente gestatten will, genügende Rechnung. Auf der andern Seite ist aber der Zeitraum so groß, daß er zu möglichster Beschränkung der Patentertheilung auffordert und berechtigt, und deshalb auch von den abschläglichen Entscheidungen des Patentamts präsumiren läßt, daß sie in richtiger Würdigung der Zeitdauer der Patente die Berechtigung der letztern allseitig erwogen haben. Wie wenig Haltbarkeit die entgegengesetzte Präsumtion hat, beweisen die Erwägungen, welche die Autoren des § 28 cit. bestimmt haben, die Entscheidungen des Patentamts der Anfechtung von aller Welt, dem Patentsucher, dem Patentinhaber, dem Patentgegner, dem Patentamte selbst preiszugeben. Solche Preisgebung kann nur auf der Voraussetzung beruhen, daß die Entscheidungen des Patentamts in der Regel gerechtfertigt sein werden. Wozu dann aber Nullitätsklagen, die ihre Erledigung von selbst finden durch den Ablauf der Patentdauer?

Dieser Ablauf, dies Erlöschen des Patents enthält das Correctiv für die Ertheilung unberechtigter Patente, ausgenommen den Fall der Prioritätsberechtigung, welchem der Fall ganz gleich zu stellen ist, daß die Erfindung von Zweien oder Mehreren in voller Selbständigkeit zu gleicher Zeit gemacht wäre. In diesen Ausnahmefällen ist aber nicht die bereits erfolgte Patentertheilung rückgängig zu machen, sondern zu cumuliren durch nachträgliche Ertheilung des Patents auch an den oder die gleichberechtigten Erfinder. Dergleichen gleichberechtigten Patenten könnte jedoch nur dieselbe Zeitdauer gewährt werden: sie müßten sämmtlich erlöschen mit dem Ablauf der Berechtigung des zuerst Patentirten. Warum hat der früher oder gleichzeitig Berechtigte seine Ansprüche nicht früher oder gleichzeitig geltend gemacht? — Die Cumulativ-Patentirung hat mindestens dieselben Gründe für sich, wie die Ertheilung von Haupt- und Zusatzpatenten.

Auffallend ist uns in dem Entwurf die Zulassung einer Abgabe, welche „für den Patentschutz" zu entrichten sein soll. Hat der letztere seine rechtliche Grundlage in dem wohlerworbenen Eigenthum der Erfindung, so muß es auffallen, daß für die Ausnutzung dieses Eigenthums noch eine besondere Abgabe gefordert wird. Der Staat hat ja die Verpflichtung, das Eigenthum und sein Nutzungsrecht zu schützen gegen jede Verletzung, er gesteht ja sogar der Expropriation im öffentlichen Interesse gesetzlich Entschädigung zu! Wie will man nun rechtfertigen, daß das Eigenthum an Erfindungen noch eine besondere, außerordentliche Steuer erlege? — In Preußen hat das Gesetz die Patente bis jetzt mit einer Abgabe nicht belastet, und glauben wir, daß gar kein rechtlicher Grund vorliegt, diese Abgabenfreiheit zu beseitigen. Was der Patentinhaber durch Ausnutzung des Patents gewinnt, unterliegt den allgemeinen Staatssteuern: der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer, den indirecten Auflagen: weshalb diese Abgabenlast noch durch den Patenttribut erhöhen?

„Fabrikgeheimnisse, — sagt J. B. Say, — erhalten den Preis der Waaren, zu deren Produktion sie mitwirken, über und die Zahl der Consumenten, denen ihr Verbrauch vergönnt ist, unter dem Richtstande, den ihnen die Natur der Dinge anweisen würde."

(Schluß folgt.)

Repertorium.

Polyt. Centralblatt. Nr. 15. Bau einer eisernen Esse zu Creusot. Ueber die neueren Vorrichtungen zum Vor- und Rückwärtswalzen. H. Müller's Seiltraject. Der patentirte Röhrenkessel von Paulsch und Freund. Fangrahmen für Förderkörbe. Hadernschneider von Bryan Donkin. Zur Flachsspinnerei. Der mechanische Webstuhl zur Herstellung von Dreher. Pneumatische Schützenschlagvorrichtung von Richardson. Ueber Pumpenventile von J. G. Hofmann. Mechanisches Puddelverfahren von Dormoy. Beschreibung der Gewinnung von Kupfer aus Kies-Abbränden im Tyne-District von G. Lunge. Bestimmung des Kupfers, so wie des Nickels und Kobalts auf electrolytischem Wege. Ueber Rothfärbung des Bleiweißes. Fabrikation der Anilinfarben.

Wieck's Gewerbe-Zeitung. Nr. 36. Das Färben der Baumwollgewebe in Anilinschwarz. Internationaler Congreß zur Erörterung einer einheitlichen Garnnummerirung. Apparat, durch die abziehenden Feuergase das Speisewasser für Dampfmaschinen vorzuwärmen. — Nr. 37. Die Fabrikation des gummifreien Kartoffelstärkezuckers zur Bereitung der Spirituosen-Couleur. Das Bessemern auf der Marienhütte bei Zwickau. Ueber Rosenöl. Das neue Waschmittel, die Wasserglascomposition.

Deutsche Industrie-Zeitung. Nr. 35. Gewinn- oder Geschäftsantheil der Arbeiter. Die Hauptergebnisse der Poststatistik Oesterreichs. Probiventil für Dampfkessel. Hebelzangen von Chmatal. Genauigkeit der Manometer. Borsäure als Conservirungsmittel für Milch und Bier. Anstrich roher Holzmöbel. — Nr. 36. Lager und Lagerpfandscheine. Fortschritte in der Seidenmanufactur. Fabrikation feiner vergoldeter, verstilberter 2c. Tapeziernägel und Knöpfe. Darstellung reiner Chlorwasserstoffsäure. Torsions Tragfedern. Alauniren der Wolle. Aufziehen von Pausen.

Prakt. Maschinen-Constr. Nr. 17. Die Construction der Triebwerke. Strickmaschine. Seiltraject von H. Müller. Winde von 20 Centner Tragkraft.

Gewerbehalle. Liefrg. 9. Das Ornament der italienischen Renaissance.

Welt-Ausstellung 1873 in Wien.

Correspondenz aus Wien.

Vom Ausstellungsplatze. In den letztverflossenen zwei Wochen, betrug die Materialzufuhr zum Ausstellungsplatze 146,349 Centner, wozu 763 Waggons erforderlich waren. Es wurden nämlich zugeführt: 5697 Ctr. Eisen in 42 Waggons — 6362 Ctr. Kalk in 34 Waggons — 6075 Ctr. Sand in 27 Waggons — 125,595 Ctr. Ziegeln (1,608,500 Stück) in 637 W. und 2620 Ctr. diverse Materialien in 23 Waggons. Außerdem wurde Schotter mit 4246 Waggons in 164 Zügen zugeführt.

Die Hebung der Rotunde des Industriepalastes wurde beendigt. Die 32 (80 Fuß hohen) eisernen Säulen stehen nun mit dem obern, sie verbindenden 350 Fuß im Durchmesser haltenden Ringe aufgestellt und lassen bereits den Eindruck beurtheilen, welchen dieses großartige Bauwerk nach der Vollendung desselben ausüben wird. Die ganze Operation, bei welcher eine Last von ca. 3,500,000 Pfund ohne Unfall und ganz in Uebereinstimmung mit der vorangestellten Berechnung gehoben wurde, giebt ein glänzendes Zeugniß von dem gegenwärtigen Standpunkte der Ingenieurwissenschaften. — Der schwierigste Theil des colossalen Baues ist somit ausgeführt, und man kann nun dem raschen Fortschritt der weiteren minder schwierigen Arbeiten und der rechtzeitigen Beendigung derselben mit voller Beruhigung entgegensehen.

Wohnungs-Bureau. Die niederösterr. Statthalterei hat dem Hrn. Adolph Lehmann, dem Herausgeber des „Allgemeinen Wohnungsanzeigers nebst Handel- und Gewerbe-Adreßbuch von Wien" die Concession zur Errichtung und Leitung eines Weltausstellungs-Quartiers- und Adreß-Bureaus mit der Berechtigung zur Wohnungsvermittelung und Ertheilung von Auskünften bis Ende 1873 ertheilt. Alle Jene, welche die Ausstellung zu besuchen gedenken, belieben sich an das Bureau zu wenden, welches dann benützt sein wird, ihren Anforderungen entsprechende Wohnungen zu reserviren. Bezügliche Anfragen sind an das Bureau, Landstraße, Hauptstraße 37, direct zu adressiren. Zur Zeit der Ausstellung wird Herrn Lehmann gestattet werden, ein solches Bureau auf dem Ausstellungsplatze zu errichten.

Ausstellung eines Aquariums. Einen neuen Reiz wird die Weltausstellung durch ein großes Aquarium gewinnen, dessen Bau in den jüngsten Tagen beschlossen worden ist. Die Ausführung ist denselben bewährten Händen anvertraut worden, welche die großartigen Aquarien in England gebaut haben. Das Aquarium wird zwei Abtheilungen haben, für Süßwasser- und für Seewasserthiere, und Gelegenheit bieten, den Fischreichthum der österreichischen Flüsse und der Adria, sowie das „Leben des Meeres" überhaupt zu zeigen.

Congreß der Garn-Industriellen. Der Gedanke, mit der Ausstellung auch einen Congreß der Garn-Industriellen behufs Herstellung einer einheitlichen Garnnummerirung zu verbinden, hat in England großen Anklang gefunden. Die kgl. großbrit. Ausstellungs-Commission hat dieses Project als ein höchst willkommenes begrüßt und Rundschreiben an die 24 Handelskammern des Königreichs gerichtet, in welchem dieselben zur Förderung dieses Congresses aufgefordert werden. Gleichzeitig hat die Commission das Programm des Congresses in englischer Uebersetzung an die Handelskammern versendet.

Aus Frankreich. Aus Paris ist für die Weltausstellung eine neue wichtige Erfindung des Ingenieurs Ferdinand Tommasi auf dem Gebiete der Telegraphie angemeldet worden, von deren Anwendung eine vollständige Umgestaltung des bisherigen überseeischen Telegraphenverkehrs zu erwarten ist. Nach dem dieser Erfindung zu Grunde liegenden Systeme, über welches hervorragendste Fachmänner wie Philipps, Spinelli, Cultigny, Tosselli u. A. sich sehr günstig ausgesprochen haben, würde der electrische Strom für das Telegraphiren auf weite Entfernungen entbehrlich gemacht, oder bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden können. Das System des Herrn Tommasi beruht auf der Verschiebbarkeit einer in eine Röhre eingeschlossenen Wassersäule. Wenn z. B. Amerika mit Europa statt durch das gegenwärtig in Anwendung kommende Kabel durch einen hohlen Kupferdraht verbunden wäre, so hätte sich im hohlen Raume eine Wassersäule zu befinden, auf welche mittelst einer hydraulischen Maschine auf der europäischen Seite ein Druck ausgeübt wäre, der am andern Ende der Säule bemerklich würde. Um die Reibung und Adhäsion des Wassers zu überwinden, wäre bei einer Entfernung von 4000 Km. und einem Durchmesser des Hohlraumes der Säule von $2^3/_4$ Mm. ein Druck von 250 Atmosphären erforderlich. Im Uebrigen könnte die Montirung des Hohldrahtes dieselbe sein, wie bei den Kupferdrähten des transatlantischen Kabels. Die in Paris im Beisein bewährter Fachmänner mit einem Kabel von 500 Meter Länge gemachten Versuche haben zu überraschenden Erfolgen geführt. (Anmerk. In Breslau durch Herrn Andersohn schon längst ausgeführt. D. Red.)

Aus Italien. Die königl. ital. Militär-Genie-Behörde hat die Veranstaltung einer Sammlung von Darstellungen aller fortificatorischen Arbeiten zu Wasser und zu Lande angeordnet. Diese Darstellungen sollen in ein großes Album zusammengefaßt und im nächsten Jahre in Wien zur Ausstellung gebracht werden. — Die Insel Sicilien wird u. A. eine vollständige Sammlung aller daselbst vorkommenden ihr eigenthümlichen Medicinalpflanzen zur Ausstellung schicken.

Notizen.

Oelextraction mit Schwefelkohlenstoff. Gegenüber der aufgestellten Behauptung, daß die Gewinnung von Oelen mittelst Schwefelkohlenstoffes für die Praxis nicht geeignet sei, weil dieselbe unbrauchbare Rückstände liefere, und die mit ihr beschäftigten Arbeiter an Kopfschmerzen litten, erklärt F. Fischer, daß er bei seinem siebenjährigen Wirken im Extrahiren der Oelsamen mittelst Schwefelkohlenstoffes nur Vortheile im Vergleiche mit dem Preßverfahren gefunden habe. Es bestehen gegenwärtig in Deutschland fünf Fabriken für dieses Verfahren, worunter die Risaer Oelfabrik von Costabali als Musterfabrik gelten kann, da sie bei einer jährlichen Verarbeitung von 30,000 Centner Oelsamen äußerst schöne Producte, als Maschinen- und Brennöl, liefert. Die Rückstände, also Rapsmehl, sind so gesucht, daß die Fabrik dieses Jahr den Bedarf gar nicht decken kann. Die Arbeiter leiden daselbst an keinem Kopfschmerze, und dies könne auch nur in solchen Fabriken der Fall sein, wo die Einrichtungen mangelhaft seien. — In einer späteren Mittheilung erwähnt F. Fischer, daß sich bei der Extraction, nach mehrjähriger Durchschnittsberechnung, auf 100 K. extra hinter Oelsamen ein Verlust von $^1/_2$ K. Schwefelkohlenstoff herausgestellt habe. Dieser Verlust rühre aber nicht allein von der Verflüchtigung des Schwefelkohlenstoffes, sondern auch von dessen Zersetzung her, welche durch den herrschenden Dampfdruck und die Gegenwart von Metallen noch begünstigt werde. Die Zersetzung soll in der Weise stattfinden, daß der Schwefelkohlenstoff CS^2 in Einfach-Schwefelkohlenstoff CS(?) und freien Schwefel zerfällt. Ersterer, als nicht condensirbar, trete aus der Kühlvorrichtung in die freie Luft aus; letzterer dagegen lege sich einerseits an die metallenen Gefäßwände an und bilde Schwefelmetalle, andererseits löse er sich im vorhandenen Schwefelkohlenstoff. Da nun die Bildung von Schwefelkupfer leicht vor sich gehe, so sei auch der Umstand erklärlich, warum die zur Extraction angewendeten kupfernen Apparate nach einigen Jahren so angegriffen seien, daß man sie nicht mehr benutzen könne, während eiserne Gefäße eine kaum merkliche Abnutzung erleiden.

Jodstärke. Die Bildung der blauen Jodstärke ist eine physikalische Erscheinung, welche in dieselbe Klasse gehört, wie z. B. die Absorption, welche Kohle auf gelöste Bleisalze ausübt. Es folgt dies aus den nachstehenden Thatsachen.

1) Die Jodstärke hat keine constante Zusammensetzung.

2) Wird Jod mit einer wässerigen Stärkelösung zusammengebracht, so wirkt es auf die Stärke nicht eher, als bis das Wasser eine gewisse Menge Jod im freien Zustande enthält, oder, mit anderen Worten, es löst sich zunächst in Wasser, theilt sich dann zwischen dem Wasser und der Stärke, und erst dann erscheint die blaue Farbe.

3) Die Quantitäten von Jod, welche in dem Wasser vorhanden sein müssen, damit die blaue Farbe auftrete, nehmen unter sonst gleichen Bedingungen mit der Temperatur zu, wodurch sich die Entfärbung der Jodstärke in der Wärme erklärt.

4) Der Moment, wo das Jod anfängt auf die Stärke zu wirken, kann durch oft kaum erkennbare Ursachen, denen man keine chemische Wirkung zuschreiben kann, beschleunigt oder verzögert werden.

5) Die Herstellung des Gleichgewichtszustandes zwischen Jod, Stärke und Wasser ist von der Zeit abhängig, genau so wie bei der Absorption, welche durch Kohle bewirkt wird.

Neue Einbalsamirungsmethode. Bufaline hat die Entdeckung gemacht, daß eine Verbindung von Campher und Phenylsäure ein ausgezeichnetes Conservirungsmittel für anatomische Präparate abgiebt. Durch den Contact der Phenylsäurekrystalle mit Campher bildet sich eine ölige und dichte Substanz, welche man in einer hinreichenden Menge von mit Zinnober gefärbtem Petroleum löst. Bufaline empfiehlt folgende Mengenverhältnisse: Phenylsäure und Campher ca. 70 G., Petroleum 200 G. Diese Flüssigkeit injicirt man in die Cadaver, oder man taucht in dieselbe die Theile, welche man conserviren will. Die bereits lange conservirten Präparate werden wieder weich und biegsam, wenn man sie in laues Wasser bringt. Bei dieser Methode existiren keine Intoxicationsgefahren, und die Instrumente werden nicht angegriffen.

Redakteur: Dr. Fiedler. Im Selbstverlage des Breslauer Gewerbe-Vereins. In Commission bei E. Morgenstern. Druck von Heinrich Lindner in Breslau.